LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/3386
07. 05. 2009

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nicole Morsblech (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Übernahme der Kosten zur Schülerbeförderung

Die **Kleine Anfrage 2133** vom 16. April 2009 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat im Zuge des Ausbaus der Ganztagsschulen eine Möglichkeit geschaffen, das Abitur nach zwölf Jahren zu erreichen. Nach Angaben der Landesregierung wurde das gewählte Modell nicht flächendeckend eingeführt, weil es bewusst auf eine Parallelität von acht- und neunjährigen Gymnasien setze, um den unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Auf diese Weise sollten Eltern darin unterstützt werden, den für ihr Kind geeigneten Weg zu wählen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass bei der Übernahme der Kosten zur Schülerbeförderung die Beurteilung der nächstgelegenen Schule nach § 69 Abs. 3 Schulgesetz nicht unter dem Kriterium G8 GTS und G9 vorgesehen ist?
2. Wie beurteilt die Landesregierung diese Regelung vor dem Hintergrund der Wahlfreiheit, welche für die nicht flächendeckende Einführung des achtjährigen Gymnasiums maßgeblich war?
3. Wieso werden bei der Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache berücksichtigt?
4. Welche Änderung ist gegebenenfalls von Seiten der Landesregierung geplant?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2009 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Schülerbeförderung nach § 69 Schulgesetz (SchulG) ist grundsätzlich schulartbezogen geregelt. Dies ist letztlich Ausfluss des Rechts auf freie Schulwahl im Sinne des § 59 SchulG.

Deshalb erfolgt die Schülerbeförderung bei weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I grundsätzlich bis zur nächstgelegenen Schule der gewünschten Schulart. Einziges Kriterium bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule innerhalb einer Schulart ist die Wahl der ersten Fremdsprache. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber keine weiteren Privilegierungen pädagogischer oder organisatorischer Schwerpunkte vorgenommen. So bleiben auch Ganztagsangebote, bilinguale Zweige, Hochbegabtenschwerpunkte und auch die Ausgestaltung eines Gymnasiums als G8- oder G9-Gymnasium außer Betracht.

Die Freiheit, eine bestimmte Schule zu besuchen, wird dadurch nicht eingeschränkt. Sie korreliert nicht notwendigerweise mit dem Anspruch auf Schülerbeförderung.

Zu Frage 3:

Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule hat der Gesetzgeber die freie Wahl der Fremdsprache privilegiert, weil er die Entscheidung der Sprachenfolge für ein entscheidendes Kriterium in der Schullaufbahn gehalten hat. Hintergrund dafür ist die in Artikel 38 der Landesverfassung enthaltene institutionelle Garantie des Humanistischen Gymnasiums und damit indirekt des Bestands der Schulfächer Latein und Griechisch als essentiellem Kern dieses Schultyps. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat ent-

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. Mai 2009

schieden (AS 22, S. 173 ff.), dass hieraus zwar keine Bestandsgarantie für einen eigenständigen Bildungsgang folgt, aber das Gebot, entsprechende Elternwünsche bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots einer in zumutbarer Entfernung gelegenen höheren Schule zu berücksichtigen. Vollkommen zu Recht hat der Gesetzgeber daher dem Wunsch, eine bestimmte Fremdsprache zu wählen, eine besondere Priorität eingeräumt.

Zu Frage 4:

Mit der Novellierung des Schulgesetzes im Zuge der Schulstrukturreform sind weitreichende Änderungen auch bei der Schülerbeförderung erfolgt. So werden alle Schülerinnen und Schüler der Realschule plus vom Eigenanteil befreit. Ebenso wird eine Einkommensgrenze eingeführt, unterhalb derer für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen der Eigenanteil nicht mehr erhoben werden darf, sowie die Einkommensgrenze erhöht, bis zu der Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II Schülerbeförderung gewährt wird. In den hierzu geführten Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz wurde eine Zahl von rd. 24 000 derzeit von der Neuregelung begünstigten Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt. Der damit verbundene Mehraufwand ist mit Landesmitteln i. H. v. ca. 2,65 Mio. Euro im Haushalt 2009 gedeckt, der Betrag wird bis 2014 auf ca. 15 Mio. Euro jährlich aufwachsen.

Weitere Änderungen sind derzeit seitens der Landesregierung nicht geplant.

Allerdings wird sich die Landesregierung wie in der Vergangenheit auch in Zukunft mit dem jeweiligen Schulträger in Bezug auf die Übernahme der Fahrtkosten zu einem G9-Gymnasium verständigen.

Doris Ahnen
Staatsministerin